

Pro-Idee-Kinderhilfsfonds

Vereinssatzung

Pro-Idee-Kinderhilfsfonds e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Pro-Idee-Kinderhilfsfonds mit dem Zusatz e.V. nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Aachen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen mit folgender Anschrift:
Pro-Idee-Kinderhilfsfonds e.V., Gut-Dämme-Str. 4, 52070 Aachen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein wird ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung aktiv.

Zwecke des Vereins sind:

1. Die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge.
2. Die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Zweck des Vereins ist es auch, Mittel für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechtes zu beschaffen.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die finanzielle / materielle Unterstützung von sozial oder gesundheitlich benachteiligten Kindern und deren Eltern bzw. Betreuern.
- Die Unterstützung von Kindern, deren Erziehung oder Entwicklung gefährdet ist.
- Die Unterstützung von Vereinen, deren Aufgabe und Zweck es ist, benachteiligte Kinder und Jugendliche zu unterstützen.
- Die Unterstützung vorbeugender Maßnahmen, die Kinder vor Gefahren schützen können.
- Die Unterstützung in sozialen Härtefällen bei Einzelpersonen oder Gruppen.
- Die Unterstützung ausländischer Kinder bei der Eingliederung in unsere Gesellschaft.

Die Firma Pro-Idee-Versand GmbH & Co. Kommanditgesellschaft in Aachen hat sich bereiterklärt, den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele auch finanziell maßgeblich zu unterstützen.

§ 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister. Es endet an dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person und jede andere Organisation werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins wirksam zu fördern. Über den erforderlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der den Antrag auch ohne Angabe von Gründen ablehnen kann.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Bei natürlichen Personen durch Tod.
 - Bei Firmen durch Auflösung.
 - Durch Austritt
 - Durch Ausschluß.
 - Bei Ausscheiden einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Junghans-Gruppe aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sofern der Vorstand die beschließt.
3. Der Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft. Diese muß gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere:
 - a) Wegen ehrenrührigen Verhaltens.
 - b) Wegen groben Verstoßes gegen die vom Verein verfolgten Zwecke und Interessen.
 - c) Wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Ein Mitglied, das während des Geschäftsjahres aus dem Verein - gleichgültig aus welchem Grund - ausscheidet, ist verpflichtet, für das laufende Geschäftsjahr den Beitrag noch in voller Höhe zu zahlen.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Förderer der Bestrebungen des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitglieder-Versammlung.

Die Mitglieder können sich durch einseitige Willenserklärung verpflichten, einen höheren Beitrag zu leisten.

Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im voraus zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung der Mitgliedsbeiträge beschließen.

§ 9 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen und etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen davon ist die Möglichkeit des Ersatzes von Aufwendungen bei vorheriger Zusage der Übernahme dieser Aufwendungen durch den Vorstand des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Sofern ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, hat es keinen Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Der Rechnungsabschluß für das jeweilig abgelaufene Geschäftsjahr wird durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer geprüft.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand „neue Version“ seit Mitgliederversammlung vom 04.03.09

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter ein stellvertretender Vorsitzender, ein Schriftführer und ein Schatzmeister; weitere hinzu gewählte Vorstandsmitglieder sind Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstands werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Als Mitglieder des Vorstandes können nur gewählt werden Gesellschafter und Mitarbeiter der Firmen Pro-Idee GmbH & Co. KG oder andere Unternehmen der Junghans-Gruppe sowie aus Altersgründen ausgeschiedene Mitarbeiter der Firmengruppe.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gesetzlich im Sinne des § 26 BGB vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Schriftführer erledigt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den Schriftverkehr.

Der Schatzmeister erledigt die Kassenangelegenheiten und verwaltet das Vermögen des Vereins.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister den Kassenbericht für das Geschäftsjahr zu erstatten. die Rechnungslegung ist durch den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Prüfer Bericht zu erstatten. Aufgrund dieses Berichtes hat die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Schatzmeisters mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:

- a) für die Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Rechnungsprüfers,
- c) Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters und des Berichts des Rechnungsprüfers sowie Entlastung des Schatzmeisters.
- d) Entlastung der übrigen Mitglieder des Vorstands.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei wichtigen Gründen jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Außerdem sind sie auf Anfrage von mindestens 1/5 der Mitglieder innerhalb zweier Monate durch den Vorstand einzuberufen.

Zu den Mitgliederversammlungen muß der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einladen.

Einzelanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme derjenigen Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins herbeiführen sollen. Für die letzteren Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Der Schriftführer protokolliert die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zwecke berufene Mitgliederversammlung beschließen.

Das nach Beendigung der Liquidation oder Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Aachen. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dasselbe gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachung des Amtsgerichts Aachen bestimmt ist.

§ 14 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Stand 26.10.2009, Tag der Eintragung beim Amtsgericht Aachen, Vereinsregister 3552